

Preisblatt der Stadtwerke Homburg GmbH für die Netznutzung bis zum virtuellen Handelspunkt ab 01.01.2013 nach § 20 Abs.1 S.2 EnWG

Stand 01/2013

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Homburg und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

„Zone“ ist ein Mengenbereich, der durch einen Minimal- und einen Maximalwert (von ... bis ...) definiert ist. Das Gesamtentgelt pro Abrechnungsjahr setzt sich aus der Summe aller Zonenentgelte zusammen, die auf Grund der durchlaufenen Zonen ermittelt werden.

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = \overbrace{AP_1 / 100 * M_1}^{\text{Zonenentgelt Zone 1}} + \overbrace{AP_2 / 100 * M_2}^{\text{Zonenentgelt Zone 2}} + \dots + \overbrace{AP_i / 100 * M_i}^{\text{Zonenentgelt Anteil Zone i}} \text{ [Euro]}$$

M_i : spezifische jährliche Transportmenge [kWh]
 1,2,...,i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 AP_i : spezifischer Zonenpreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Zonenpreise in Abhängigkeit der Jahresarbeit für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Jahreskunden < 1.500.000 kWh | | | | |
|------------------------------|----------|-----------|-----------|------------------------|
| i | | Arbeit | | Zonenpreis [Ct/kWh] |
| | | von [kWh] | bis [kWh] | |
| 1 | Zone JA1 | 1 | 1.000 | 2,222 |
| 2 | Zone JA2 | 1.001 | 4.000 | 1,677 |
| 3 | Zone JA3 | 4.001 | 50.000 | 1,380 |
| 4 | Zone JA4 | 50.001 | 300.000 | 1,272 |
| 5 | Zone JA5 | 300.001 | 1.000.000 | 1,191 |
| 6 | Zone JA6 | 1.000.001 | 1.500.000 | 1,127 |

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden Arbeitsentgelt. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 431,33 zzgl. Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus den Zonenentgelten (Zone JA1-JA2) gem. Tab. 1 in Höhe von € 72,53 und dem Produkt aus dem verbleibenden Mengenanteil der Zone JA3 (26.000 kWh) und dem zugehörigen Zonenpreis (1,380 Ct/kWh) in Höhe von € 358,80.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird entsprechend der Formel unter 2.1 berechnet.

Auch bei den leistungsgemessenen Ausspeisepunkten erfolgt die Zuordnung zu einer Preisstufe zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Zonenpreise in Abhängigkeit der Jahresarbeit für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Lastgangkunden > 1,5 Mio. kWh | | | | |
|-------------------------------|-----------|-------------|-------------|------------------------|
| | | Arbeit | | Zonenpreis [Ct/kWh] |
| | | von [kWh] | bis [kWh] | |
| 1 | Zone LA1 | 1 | 1.800.000 | 0,362 |
| 2 | Zone LA2 | 1.800.001 | 4.000.000 | 0,321 |
| 3 | Zone LA3 | 4.000.001 | 7.000.000 | 0,298 |
| 4 | Zone LA4 | 7.000.001 | 12.500.000 | 0,280 |
| 5 | Zone LA5 | 12.500.001 | 15.000.000 | 0,270 |
| 6 | Zone LA6 | 15.000.001 | 20.000.000 | 0,265 |
| 7 | Zone LA7 | 20.000.001 | 30.000.000 | 0,258 |
| 8 | Zone LA8 | 30.000.001 | 50.000.000 | 0,251 |
| 9 | Zone LA9 | 50.000.001 | 100.000.000 | 0,245 |
| 10 | Zone LA10 | 100.000.001 | 300.000.000 | 0,240 |

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden Arbeitsentgelt. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren spezifische Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Zonenpreise in Abhängigkeit der Leistung für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Lastgangkunden > 1,5 Mio. kWh | | | | |
|-------------------------------|-----------|----------|----------|-------------------------------------|
| | | Leistung | | Zonenpreis im Jahr [Euro/kWh] |
| | | von [kW] | bis [kW] | |
| 1 | Zone LV1 | 0 | 1.000 | 15,14 |
| 2 | Zone LV2 | 1.001 | 1.900 | 13,40 |
| 3 | Zone LV3 | 1.901 | 3.000 | 12,50 |
| 4 | Zone LV4 | 3.001 | 5.000 | 11,77 |
| 5 | Zone LV5 | 5.001 | 5.800 | 11,38 |
| 6 | Zone LV6 | 5.801 | 7.400 | 11,18 |
| 7 | Zone LV7 | 7.401 | 10.500 | 10,93 |
| 8 | Zone LV8 | 10.501 | 16.200 | 10,70 |
| 9 | Zone LV9 | 16.201 | 29.300 | 10,51 |
| 10 | Zone LV10 | 29.301 | 55.000 | 10,39 |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Monatsleistung mit 1/12 des entsprechenden Leistungsentgelts, berechnet in Anlehnung an die Formel unter 2.1.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 190.718,00, zzgl. Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus den Zonenentgelten (Zone LA1-LA6) gem. Tab. 2 in Höhe von € 57.918,00 und dem Produkt aus dem verbleibenden Mengenanteil der Zone LA7 (5 Mio kWh) und dem zugehörigen Zonenpreis (0,258 Ct/kWh) in Höhe von € 12.900,00. Hinzu kommt noch das Entgelt für die Leistung von 10.000 kW gemäß Tabelle 3.

Zone LV 1 – 6 werden hierbei komplett „durchlaufen“ und mit dem jeweiligen Zonenpreis verrechnet (€ 91.482,00), von Zone LV7 kommt noch ein Anteil von 2.600 kW zum Tragen, sodass sich für den Leistungspreis eine Summe von € 119.900,00 ergibt.

2.4 Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher 14,32 €, welche normalerweise 1 x jährlich abgerechnet werden, für monatlich abgerechnete leistungsgemessene Kunden 12,06 € pro Abrechnung, also 144,72 € jährlich. Preise für zusätzliche Abrechnungen erhalten sie auf Anfrage.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

| Messstellen- betrieb | Installierter Zähler | | | | Zusatzausstattung | |
|-------------------------|----------------------|---------|------------|-------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | G2,5-G6 | G10-G25 | G40 - G100 | größer G100 | Mengen- umwerter (MEUW) | Fernaus- lesung / Modem |
| Kosten/Jahr | 15,57 € | 43,44 | 221,86 | 273,06 | 599,99 | 101,11 |

Das Entgelt für Messdienstleistung richtet sich nach Art und Häufigkeit der Ablesung. Preise für andere als in der Tabelle angegebene Ablesezeiträume erhalten sie auf Anfrage.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

| Messdienst- leistung | jährliche Ablesung SLP | 2 x tägliche Ablesung RLM |
|-------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| Kosten/Jahr | 3,20 € | 615,31 |

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die Entgelte für Abrechnung und Messdienstleistung (ggf. zu 1/12) werden im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 GasNEV

Für folgende Zählpunkte hat die Stadtwerke Homburg GmbH der Regulierungsbehörde ein gesondertes Netzentgelt angezeigt:

Michelin GmbH, Edouard-Michelin-Platz 1, 66424 Homburg
DE70024766424AAAA200100000075004: 418.863,96 €

ThyssenKrupp Gerlach GmbH, Industriestraße 1, 66424 Homburg
DE70024766424AAAA2001000099975001: 397.281,20 €

HKH Heizkraftwerk Homburg GmbH, Kirrberger Straße, 66424 Homburg
DE70024766424AAAA2001000000075006: 442.675,81 €

Diesen Entgelten werden noch Mess- und Abrechnungsentgelte hinzugerechnet.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Homburg gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.